

Merkblatt Kantonaler Mindestlohn Neuenburg

Nachdem im Kanton Neuenburg 2011 eine entsprechende Volksinitiative angenommen worden ist, gilt ab dem 4. August 2017 für alle Arbeitnehmenden, die ihrer Arbeit gewöhnlich im Kanton Neuenburg nachgehen, neu ein Mindestlohn von Fr. 20.– pro Stunde (Art. 32d Abs. 1 LEmpl) und zwar unabhängig davon, ob sie einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen oder nicht. Der kantonale Mindestlohn wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Stand August 2014). Bis am 31. Dezember 2017 beläuft er sich auf Fr. 19.70 pro Stunde (AHV-Brutto-Lohn ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung aber inkl. Anteil 13. Monatslohn) bzw. auf Fr. 18.18 pro Stunde exkl. 13. Monatslohn. Zurzeit erfüllen die meisten Löhne gemäss Art. 10 Abs. 1 L-GAV die Neuenburger Vorgaben. Einzig die Lohnstufe Ia bei den Saison- und Kleinbetrieben sowie teilweise die reduzierten Löhne während der Einführungszeit in den Lohnstufen Ia, Ib und II sind tiefer. Diejenigen Löhne, die unter dem Neuenburger Mindestlohn liegen, müssen überprüft und allenfalls angehoben werden.

Die Neuenburger Gesetzgebung sieht in Gesetz und Reglement (LEmpl und RSaMin) **verschiedene Ausnahmen** für den Neuenburger Mindestlohn vor. So gilt er z.B. nicht für:

- 1) Arbeitnehmende mit geringfügigen von der AHV-Pflicht befreiten Löhnen (Bruttolohn unter Fr. 2'300.– pro Jahr und Arbeitsverhältnis; Art. 32c bis LEmpl).
- 2) Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Ausbildungen, z.B. bei Lehrverträgen und reglementierten Ausbildungen (Art. 3 Abs. 2 RSaMin).
- 3) Arbeitsverhältnisse im Rahmen von beruflicher Integration, z.B. bei (Wieder-)Eingliederungen in Verbindung mit Massnahmen gemäss Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, Asylwesen, Sozialhilfe oder bei gleichwertigen in einem L-GAV vorgesehenen Massnahmen (Art. 3 Abs. 3 RSaMin). Aus diesem Grund ist es ferner unter Umständen möglich, dass mitunter auch der Einführungsrabatt im Einzelfall angewendet werden kann (beispielsweise allenfalls bei der Anstellung von Arbeitslosen).
- 4) Auf maximal 3 Monate pro Kalenderjahr befristete Anstellungen von unter 25-Jährigen während ihren Ferien, sofern sie eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung absolvieren (Art. 3 Abs. 4 RSaMin).

Ob ein konkreter Lohn die Neuenburger Vorgaben erfüllt, kann anhand des zusätzlichen GastroSuisse-Merkblattes **Tabelle Mindestlöhne Neuenburg** eruiert werden.

Weitere Informationen:

Zusätzliche Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Homepage von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu arbeitsrechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten Mitglieder von GastroSuisse in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch.

Dieses Informationsblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.